

Förderprogramm – Sportstättenutzungsfonds

(im Rahmen der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe vom 28. April 2005)

Präambel

Die Sportjugend Dresden im SSBD e.V. (SJD) hat seit 2010 die Vergabe von Zuwendungen für Sportstättennutzungsgebühren vom Jugendamt übernommen. Freien Trägern der Jugendhilfe wird damit die Nutzung kommunaler wie auch privater Sportstätten für verschiedene sportliche Projekte im Kinder- und Jugendbereich ermöglicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln für diesen Zweck.

Wer kann gefördert werden?

Freie Träger der Jugendhilfe mit Wirkungskreis in der Landeshauptstadt Dresden, die sportliche Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII anbieten.

Antragsverfahren und Antragstermin

Der Antrag auf Förderung für Sportstättennutzungsgebühren kann sowohl für ganzjährig regelmäßige Anmietungen von Sportstätten als auch für einmalig kurzfristige Anmietungen gestellt werden. Für die regelmäßigen Anmietungen muss der Antrag bis **31.12. des dem Antragsjahr vorgelagerten Jahres** bei der Geschäftsstelle der SJD eingereicht werden. Für die kurzfristigen Anmietungen ist der Antragschluss der **31.03. des Antragsjahres**.

Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen:

- Antragsformular der Sportjugend Dresden im SSBD e.V.
- Auszug aus der Satzung (Kopie) mit Regelungen zum Vereinszweck
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Kopie des Freistellungsbescheides vom Finanzamt), aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug (wenn kein Exemplar bei der SJD vorliegt bzw. eine Änderung erfolgt ist)

Bewilligungsverfahren

Die Geschäftsstelle und der Vorstand der Sportjugend Dresden im SSBD e.V. prüfen den Antrag. Der freie Träger erhält Anfang des Jahres, in dem die Maßnahmen stattfinden, eine Benachrichtigung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Spätestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung ist die Abrechnung mit Originalbelegen in der Geschäftsstelle einzureichen. Die entwerteten Belege erhält der Verein umgehend zurück und die Fördersumme wird überwiesen.

Höhe und Gegenstand der Förderung

Für kommunale Sportstätten ist ein Eigenanteil zu erbringen, der mindestens dieselbe Höhe hat, wie die Gebühr für die Tarifgruppe 4 für die jeweilige Sportstätte (vgl. Sportstättengebührensatzung vom 22.06.2017), für andere Sportstätten mindestens acht Prozent.

Ganzjährig regelmäßige Projekte werden je nach Höhe der Fördermittelvergabe durch das Jugendamt Dresden sowie der Anzahl der eingereichten Anträge (einmalige und regelmäßige) beschieden. Die Höhe der Förderung für einmalig, kurzfristige Anmietungen beträgt max. 500,00 EUR. Die Mittel können nur für die Anmietung privater oder kommunaler Sportstätten verwendet werden. Eine rückwirkende Förderung bereits durchgeführter Projekte ist nicht möglich.